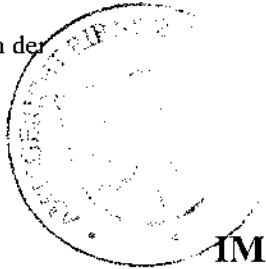


Amtsgericht Ribnitz-Damgarten

1 C 250/08

verkündet am 13.01.2009

gez. Reuter
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Ribnitz-Damgarten durch Richterin am
Amtsgericht Schiller im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO
am 13.01.2009

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung gegen das Urteil wird zugelassen.

I. Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Zahlung offener Forderungen für Gaslieferungen in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2007.

Zwischen den Parteien besteht ein ursprünglich mit der HGW HanseGas GmbH abgeschlossenen, zum 01.01.1994 auf die Klägerin übergegangenem Sondervertrag über die Gasversorgung des Beklagten. Für den Jahresverbrauch des Beklagten gelten die Preise der ersten Preisstufe gemäß § 2 des Vertrages. Die Preise unterliegen der Preisänderung nach § 3 des Vertrages mit folgendem Wortlaut:

- "1. HanseGas ist berechtigt, die Grund- und die Arbeitspreise zu ändern.
- 2.a.) erste Preisstufe: Preisänderungen der ersten Preisstufe gehen von einem Arbeitspreis von 5,40 Pf/kWh und einem Grundpreis von 180,00 DM pro Jahr aus. Dem Grundpreis liegt die Eckvergütung der HanseGas von 1.750,00 DM pro Monat per 01.07.1991 zugrunde. Ändert sich diese Eckvergütung, so ändern sich 50 % des Grundpreises entsprechend. Dem Arbeitspreis liegt ein Preis für leichtes Heizöl von 32,50 DM/hl (Geltungsbereich Bundesrepublik 40 - 50 hl) zugrunde. Ändert sich der Preis für leichtes Heizöl, so ändert sich der Arbeitspreis um 0,09 Pf/kWh je 1,00 DM/hl Heizölpreisänderung."

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der unter § 3 des Sondervertrages vereinbarten Preisänderungsklausel in Bezug auf den Arbeitspreis und der auf dieser Grundlage erfolgten Preispassungen des Arbeitspreises im streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum. Der Beklagte hatte den Preiserhöhungen zum 01.10.2005, 01.01.2006 und zum 01.10.2006 widersprochen und die Jahresabrechnungen um die nach seiner Ansicht zu Unrecht in Rechnung gestellten Beträge gekürzt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Preisanpassungsklausel wirksam ist und insbesondere der Inhaltskontrolle des § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB entspricht, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Beklagte allein der Erhöhung des Arbeitspreises widersprochen habe. Die Preiserhöhungen seien aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Nr. 1 des Sondervertrages i.V.m. § 4 Abs. 2 AVBGasV wirksam geworden, so dass der Beklagte den erhöhten Arbeitspreis schulde.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 207,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basizinssatz seit dem 15.02.2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Preisanpassungsklausel aus § 3 des Sondervertrages halte der Inhaltskontrolle des § 307 BGB nicht stand und sei daher unwirksam. Durch die Klägerin hätten folglich keine einseitigen Preiserhöhungen erfolgen dürfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Unter Abweichung der im Hinweisbeschluss vom 28.10.2008 geäußerten vorläufigen Rechtsauffassung des Gerichts zur Wirksamkeit der Preisanpassungsklausel des § 3 des Sondervertrages ist insbesondere unter Berücksichtigung der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 04.11.2008 nunmehr davon auszugehen, dass die Preisanpassungsklausel zwar dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB entspricht, da die Voraussetzungen für eine Preiserhöhung konkret und nachprüfbar festgelegt worden sind, nicht jedoch Benachteiligungsverbot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB entspricht.

Preisanpassungsklauseln sind unter Berücksichtigung des Gebotes von Treu und Glauben nur zulässig, wenn sie den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen. Dieser Anforderung genügt die Preisanpassungsklausel, wenn die Befugnis des Verwenders zu Preisanhebungen im Bereich des Arbeitspreises von tatsächlichen Kostenerhöhungen abhängig gemacht wird.

Gemäß § 3 des Sondervertrages ist die Beklagte zur Anpassung des Arbeitspreises berechtigt, wenn sich der durchschnittliche Preis für leichtes Heizöl im Geltungsbereich Bundesrepublik ändert. Auf eine tatsächliche Erhöhung oder Senkung des Bezugspreises durch ihren Lieferanten kommt es nach dieser Regelung nicht an. In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ist hierin eine unangemessene Benachteiligung des Beklagten zu sehen, da die Klägerin zu einer Preiserhöhung berechtigt ist, ohne dass mit der Preisentwicklung tatsächlich eine Kostensteigerung verbunden sein muss.


Wegen der Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel ist der Arbeitspreis nicht wirksam erhöht worden, so dass die Klage abzuweisen war.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen hinsichtlich der Kosten aus § 91 ZPO, hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt diese aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Da die Frage der Wirksamkeit einer Preisanpassungsklausel in einem Sondervertrag zur Gaslieferung, die eine Anpassung des Arbeitspreises unabhängig von dem konkreten Bezugspreis des Lieferanten allein von der Entwicklung des Preises für leichtes Heizöl abhängig macht von grundsätzlicher Bedeutung ist, war die Berufung gegen das Urteil zuzulassen.

gez. Schiller
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Ribnitz-Damgarten, den 13.01.2009


Reuter
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

